

Abſchrift.

Seine Königl. Majeſtät haben aus der vorgelegten Inſtruction des General zc. Directorii bemerkt, wie dringend demſelben bey allen vorkommenden Geſchäften eine collegialſche Bearbeitung empfohlen worden; es iſt Allerhöchſtendenselben aber nicht unbekannt geblieben, daß dieſe Vorſchrift nicht zur Ausübung gekommen. So wie ſich nun Se. Königl. Majeſtät überzeugt halten, daß bey der vergrößerten Monarchie, und bey denen ſo ſehr verbieſeltigten Gegenſtänden der Geſchäftsverwaltung, die dem General zc. Directorio und allen deſſen Departements obliegen, es unmöglich, auch zwecklos iſt, alle eingehende Sachen in Pleno zum Vortrag bringen und bearbeiten zu laſſen; eben ſo können Allerhöchſtendenselben ferner nicht geſtatten, daß die Departements, wie es häufig geſchehen iſt, ſernerhin über die wichtigſten, auf das Ganze Einfluß habende Sachen, einſeitig verſügen, oder ein Departement in alleiniger Rückſicht auf dasjenige, ſo den ihm untergebenen Caſſen Vortheil bringt, ohne Erwägung, ob das Ganze oder andere Caſſen darunter mehr leiden, als die ihrige gewinnen, Verfügungen erlaßt, oder zwiſchen den verſchiedenen Departements darüber, ob ein Vortheil dieſer oder jener Caſſe zuzuwenden ſey, weitläufige Streitſchriften gewechſelt werden, da es doch Er. Königl. Majeſtät ganz gleichgültig ſeyn kann, ob dieſe oder jene Caſſe den Zufluß erhält.

Seine Königl. Majeſtät haben daher bereits die nöthige Veranſtaltung getroffen, daß eine vollſtändige Inſtruction für das General zc. Directorium entworfen werden ſoll, die Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit aller dahin einſchlagenden Gegenſtände erfordert indeſſen reife Ueberlegung und hinlängliche Zeit. Bis dahin alſo, daß dieſe allgemeine Inſtruction erfolgen kann, wollen Se. Königl. Majeſtät über die Form und den Gang der Geſchäfte im General zc. Directorio, damit dieſer, je eher je beſſer in Ordnung komme, folgendes interimiftiſch verordnen und feſtſetzen:

1. Ein jeder Departements-Minifter bearbeitet mit ſeinen Räthen, die, ſein Departement ganz allein angehende Sachen, auch allein, er iſt aber Er. Königl. Majeſtät dafür allein vorantwortlich.

2. Eine jede Sache, wobey das Ganze intereſſirt, oder irgend ein anderes Departement ein Intereſſe hat, gehört zum Pleno des General zc. Directorii, und muß daſelbſt vortragen werden. Die Wahl dieſer Sachen bleibt den Departements überlaſſen; der Miniſter aber, der eine ſolche Sache in Pleno vortragen zu laſſen, ſo wie derjenige Rath, welcher es beim Vortrage im Departement zu erörtern unterläßt, iſt Er. Königl. Majeſtät vorantwortlich. Dieſes gilt auch von einzelnen Anträgen an Se. Königl. Majeſtät, welche andere Departements mit betreffen, wenn dieſes im Bericht verſchwiegen wird. Was in Pleno concludirt iſt, dafür ſind ſämmtliche Miniſters Er. Königl. Majeſtät vorantwortlich.

3. Um ein beſtimmtes Kennzeichen deſſenjenigen zu haben, was die Departements einſeitig erlaſſen haben, und was das General zc. Directorium verſügt hat, unterſchreibt der Miniſter des Departements erſteres, und wenn er krank oder abweſend iſt, derjenige Miniſter, welcher für ihn vicarirt, letzteres aber, ſämmtliche dirigirende Miniſters in mundo; die Concepte dieſer letztern Verfügungen aber werden, wenn ſie nicht das Allgemeine betreffen, ſondern nur ein paar Departements angehen, von den Re- und Correſerenten und den Miniſtern der betreffenden Departements gezeichnet, welches, und wenn die Zeichnung geſchehen muß, deutlich auf dem Concept zu verzeichnen iſt. Alle von Er. Königl. Majeſtät eingehende Ordres, wenn ſie auch einzelne Departements betreffen, circuliren nach wie vor bey ſämmtlichen Miniſtern, und werden in das mehr zu ſecretirende Cabinets-Ordre-Buch eingetragen. In der Regel werden auch die Berichte gemeinſchaftlich eſtattet.

4.

4.
Das General ic. Directorium versammelt sich in Pleno alle Dienstage, Winterters, früh um 9 Uhr; im Sommer um 8 Uhr in dem großen Audienz- Zimmer. Sämmtliche Minister, und alle diejenigen Räte, so Vorträge haben, sind gegenwärtig zu seyn, verpflichtet, und nur Krankheit, Reisen in Dienstangelegenheiten, und anderweite Königl. Aufträge oder Urlaub, können die Abwesenheit entschuldigen. Sollten an diesem Tage bis Mittag die Geschäfte nicht beendigt werden können, so muß das Collegium sogleich, noch ehe es auseinander geht, verabreden, an welchem Tage der nemlichen Woche die noch übrig gebliebenen Sachen abgemacht werden sollen.

5.
Damit die nöthige Aufmerksamkeit und Stille bei diesem Vortrage erhalten, und die Publicität der vorgenommenen Geschäfte mehr, wie bisher, vermieden werde, soll niemand als die Ministers und Räte in der Audienz gegenwärtig seyn, auch niemand der Zutritt zu denselben erlaubt werden, wenn er nicht aus einer dringenden Veranlassung heringerufen wird. Seine Königliche Majestät trauen auch diesem höchsten Finanz, Collegio zu, daß es sich mit nichts andern, als den Vorträgen, während derselben beschäftigen werde.

6.
Wenn bei den Vorträgen in Pleno, gegen den Vortrag des Referenten, keine Einwendung gemacht wird; so ist solche als abgemacht anzusehen, daher eine desto größere Aufmerksamkeit empfohlen wird, und zur Vermeidung aller Collisionen nothwendig ist, daß die zum Pleno bestimmte Sache dem oder denen concernirenden Departements- Ministern vor dem Vortrage zugesandt werde, um Correferenten zu ernennen.

7.
Wenn nach abgeendigtem Vortrage, Widersprüche gegen den Antrag des Referenten entstehen, und nicht binnen kurzem, durch Sprache, Vermittlung bewirkt wird; so muß, damit nicht die Würde eines solchen Collegii leide, und Dissensionen in Zänkereien ausarten, der älteste Minister, wenn die Sache selbst gehörig in das Licht gestellt ist, sie zum votiren bringen, da denn die Pluralität ohne weiteren Widerspruch entscheidet.

8.
Sollte ein oder der andere Minister aber glauben, daß das gefasste Conclusum dem Interesse Seiner Königlichen Majestät nachtheilig sey; so steht ihm, so wie billig, auch den Räten, allerdings frei, Seiner Königlichen Majestät davon Anzeige zu machen, und Höchstderselben Entscheidung zu erbitten. Seine Königliche Majestät wollen aber hoffen, daß diese Fälle höchst selten vorkommen, und sich Niemand aus Rechthaberei, oder andern ähnlichen Gründen verleiten lassen werde, Seine Königliche Majestät zu behelligen, welches Allerhöchstdieselben sehr ungnädig aufnehmen würden.

9.
Aus diesem Verordnenen folgt von selbst, daß die mehreste schriftliche Correspondenz der verschiedenen Departements, besonders diejenige, über streitige Punkte, ganz wegfallen muß, und nur diejenige, die Nachrichten zur Bevollständigung der Alten, Requisitionen u. d. gl. enthalten, übrig bleiben darf.

10.
Da Seine Königliche Majestät in der allgemeinen Instruction, wegen Verkürzung und zweckmäßigen Verminderung der Geschäfte, das Nöthige zu verordnen Sich vorbehalten; so erwähnen Allerhöchstdieselben hier nur beiläufig, daß das General

12.
General u. Directorium wohl thun wird, schon jest viele unnütze, und auf das Wesentliche keinen Einfluß habende Schreibereien abzukürzen und abzuschaffen.

11.
In Absicht der General: Cassen: und andern ganz geheimen Sachen bleibt es, wie bisher dabei, daß solche vor oder nach geendigtem Vortrage in Pleno, in dem besondern Cassen: Zimmer von den betreffenden Rätthen vorgetragen werden.

12.
Die Vorträge in den besondern Departements, bleiben in Absicht der Zeit und des Orts, dem dirigirenden Minister, da er allein dafür verantwortlich ist, mit seinen Rätthen zu reguliren allein überlassen.

13.
Seine Königliche Majestät halten Sich überzeugt, daß das General u. Directorium, und alle Special: Departements desselben, den Zweck dieser interimistischen Instruction, der nur darin besteht, Einfachheit und Ordnung zu bewürken, einsehen, und nach allen ihren Kräften zu dessen Erreichung mitwirken werden, welches Allerhöchstdieselben in Gnaden erkennen, das Gegentheil aber, höchst ungnädig bemerken werden. So geschehen Berlin den 19. März 1798.

Friedrich Wilhelm.



Interimistische Instruction

wegen der Form des Dienstes und der Geschäfts-
Verwaltung bey dem General: Ober: Finanz: Krieges-
und Domänen: Directorio, und dessen einzelnen
Departements.

Einzelne Exemplare sind nicht mehr vorhanden, sondern sind durch die
Königliche Bibliothek in Berlin ersetzt worden.

Die Originalhandschrift ist in der Bibliothek der Universität zu
Leipzig aufbewahrt, wo sie durch die Güte des Herrn
in dem besagten Exemplar durch die Güte des Herrn

Dr. Schmidt in der Bibliothek der Universität zu
Leipzig aufbewahrt ist, wo sie durch die Güte des Herrn
in dem besagten Exemplar durch die Güte des Herrn

Die Originalhandschrift ist in der Bibliothek der Universität zu
Leipzig aufbewahrt, wo sie durch die Güte des Herrn
in dem besagten Exemplar durch die Güte des Herrn

Dr. Schmidt



Druckort: Leipzig
Verlag: C. G. Neumann, Neudamm
1845



Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078



Schrift.

Seine Königliche Majestät haben aus der vorgelegten Instruction des General ic. Directorii bemerkt, wie dringend demselben bey allen vorkommenden Geschäften eine collegialische Bearbeitung empfohlen worden; es ist Allerhöchstdenenselben aber nicht unbekannt geblieben, daß diese Vorschrift nicht zur Ausübung gekommen. So wie sich nun Sr. Königl. Majestät überzeugt halten, daß bey der vergrößerten Monarchie, und bey denen so sehr vervielfältigten Gegenständen der Geschäftsverwaltung, die dem General ic. Directorio und allen dessen Departements obliegen, es unmöglich, auch zwecklos ist, alle eingehende Sachen in Pleno zum Vortrag bringen und bearbeiten zu lassen; eben so können Allerhöchstdieselben ferner nicht gestatten, daß die Departements, wie es häufig geschehen ist, fernerhin über die wichtigsten, auf das Ganze Einfluß habende Sachen, einseitig verfügen, oder ein Departement in alleiniger Rücksicht auf dasjenige, so den ihm untergebenen Cassen Vortheil bringt, ohne Erwägung, ob das Ganze oder andere Cassen darunter mehr leiden, als die ihre gewinnen, Verfügungen erläßt, oder zwischen den verschied-

en Departements darüber, ob ein Vortheil dieser oder jener Casse zuzuwenden sey, Beschlüsse gefaßt, und die Instructionen gewechselt werden, da es doch Sr. Königl. Majestät sehr zu begehren kann, ob diese oder jene Casse den Zufluß erhält. Sr. Königl. Majestät haben daher bereits die nöthige Veranstellung getroffen, die Instruction für das General ic. Directorium entworfen, die Einheit und Mannigfaltigkeit aller dahin einschlagenden Gegenstände zu vermeiden, eine Ueberlegung und hinlängliche Zeit. Bis dahin also, daß die Instruction erfolgen kann, wollen Sr. Königl. Majestät über die Verwaltung der Geschäfte im General ic. Directorio, damit dieser, je eher je besser er komme, folgendes interimistisch verordnen und festsetzen:

1. In jedem Departements Minister bearbeitet mit seinen Rätthen, die, sein Departement angehende Sachen, auch allein, er ist aber Sr. Königl. Majestät verantwortlich.

2. In allen Sachen, wobey das Ganze interessiert, oder irgend ein anderes Departement Ansehnlichkeit hat, gehört zum Pleno des General ic. Directorii, und die Beschlüsse getragen werden. Die Wahl dieser Sachen bleibt den Departements Ministern überlassen, der eine solche Sache in Pleno vortragen zu dürfen, ist dem Raths, welcher es beim Vortrage im Departement zu ernennen, Sr. Königl. Majestät verantwortlich. Dieses gilt auch von einseitigen Verfügungen Sr. Königl. Majestät, welche andere Departements mit betreffen, in dem Bericht verschwiegen wird. Was in Pleno concludirt ist, ist Sr. Königl. Majestät verantwortlich.

3. In allen Beschlüssen, die ein bestimmtes Kennzeichen desjenigen zu haben, was die Departements Ministern erlassen, und was das General ic. Directorium verfügt hat, unterscheidet man die Beschlüsse des Departements ersteres, und wenn er krank oder abwesend ist, des Raths, welcher für ihn vicariret, letzteres aber, sämmtliche dirigirte Beschlüsse; die Concepte dieser letztern Verfügungen aber werden, wenn sie die Allgemeine betreffen, sondern nur ein paar Departements angehend, Sr. Königl. Majestät, und den Ministern der betreffenden Departements Ministern vorgelegt, welches, und wenn die Zeichnung geschehen muß, deutlich auf dem Beschlusse zu sehen ist. Alle von Sr. Königl. Majestät eingehende Ordres, die ein Departement betreffen, circuliren nach wie vor bey sämmtlichen Ministern, und werden in das mehr zu secretirende Cabinets Buch der Regel werden auch die Berichte gemeinschaftlich erstattet.

4.

